

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 02.08.2016

Allgemeines

1. Vertragsbedingungen

Die Beziehungen zwischen MOTO – Visuelle Kommunikation Meret Küng (Gestalter) und Auftraggeber werden geregelt durch die nachstehenden Bedingungen. Sie sind integrierter Bestandteil eines jeden Auftrages.

2. Schriftform

Allfällige Abweichungen von den nachfolgend ausgeführten Bedingungen bedürfen der Schriftform.

Grundsätzliches

Wir behalten uns vor, Aufträge, die diesen Bestimmungen oder unseren ethischen Grundsätzen widersprechen, abzulehnen.

3. Leistungen

Der Gestalter erbringt im Bereich der visuellen Kommunikation folgende Leistungen:

- a) Design-Beratung und -Management
- b) Auftragsvorbereitung und -planung
- c) Recherche und Analyse
- d) Konzeption und Entwurf
- e) Detailgestaltung und Umsetzung

f) Realisation und Produktionsüberwachung

g) Projektmanagement

h) Implementierung

Für darüber hinausgehende Leistungen, insbesondere im Bereich des Textes sowie der Produkt- und Formgestaltung, arbeitet der Gestalter nach den Richtlinien der einschlägigen Berufsverbände.

4. Treuepflicht, Geschäftsgeheimnis

Der Gestalter verpflichtet sich, die ihm übertragenen Aufgaben sorgfältig, gewissenhaft und verantwortungsbewusst zu erledigen.

Dem Gestalter anvertraute oder für den Auftrag erarbeitete Informationen sind von ihm streng vertraulich zu behandeln.

5. Urheberrecht

Die Urheberrechte an allen vom Gestalter geschaffenen Werken (Konzepte, Skizzen, Entwürfe, usw.) gehören grundsätzlich dem Gestalter. Er kann über diese Rechte gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 verfügen.

Daraus folgt u.a., dass der Auftraggeber ohne Einverständnis des Gestalters nicht berechtigt ist, betreffende Werke in Gestaltung oder Details zu ändern.

Der Gestalter ist zudem berechtigt, an den von ihm geschaffenen Werken seine Urheberschaft in einer von ihm zu bestimmenden Form zu bezeichnen.

6. Nutzungsumfang

Der Umfang der erlaubten Nutzung der durch den Gestalter geschaffenen Werke ergibt sich aus dem Zweck des mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages. Insbesondere dürfen vom Gestalter geschaffene Werke, Auftragsunterlagen oder Teile davon, welche dem Auftraggeber ausgehändigt werden, ausschliesslich im Rahmen des vereinbarten Auftrages genutzt werden.

Wird nichts anderes vereinbart, beschränkt sich die inhaltliche, zeitliche und geografische Nutzung der vom Gestalter geschaffenen Werke durch den Auftraggeber auf eine einmalige Verwendung.

Für jede ausserhalb des Vertragszweckes liegende Nutzung hat der Auftraggeber die Erlaubnis des Gestalters einzuholen und entsprechend zu entschädigen.

7. Gewährleistung

Im Falle der Umgestaltung, Anpassung oder Umgestaltung von Werken Dritter (beispielsweise Fotos, Texte, Muster, elektronische Daten, usw.) kann der Gestalter ohne ausdrücklichen

Hinweis seitens des Auftraggebers davon ausgehen, dass die notwendigen Berechtigungen zu derartigen Verwendungen vorliegen und dementsprechend keinerlei Rechte Dritter verletzt werden. Für allfällige Rechtsverletzungen in diesem Zusammenhang lehnt der Gestalter ausdrücklich jegliche Verantwortung ab.

8. Externe Zulieferung

Der Gestalter veranlasst im Rahmen des Auftrags Leistungen Dritter, welche er für Entwurfsarbeit und Realisierung von reproduktionsreifen Vorlagen benötigt, auf Rechnung des Auftraggebers. Tritt der Gestalter hierbei als Berater oder Vermittler zwischen dritten Dienstleistern und dem Auftraggeber auf, geschieht die Auftragsvergabe an Dritte in Absprache mit dem Auftraggeber auf Basis vorgelegter Originalofferten. Die aus solchen Fällen resultierenden Fakturen Dritter werden durch den Gestalter kontrolliert und zur direkten Begleichung an den Auftraggeber weitergeleitet. Für Forderungen Dritter, die dem Auftraggeber direkt in Rechnung gestellt werden, übernimmt der Gestalter keine Verantwortung.

9. Herausgabe von Originaldruckdaten

Die originalen Druckvorlagen (Reinzeichnungen, elektronische Daten, Illustrationen, Negative, Diapositive) gehören grundsätzlich dem Gestalter und werden dem Kunden nur zur Verfügung gestellt, um deren Nutzung zu ermöglichen. Die originalen Druckvorlagen sind dem Gestalter auszuhändigen, sobald sie für die vereinbarte Nutzung nicht mehr benötigt werden.

10. Termine und Lieferfristen

Fest zugesicherte Publikationstermine gelten nur, wenn die erforderlichen Informationen, Rohdaten und Unterlagen vereinbarungsgemäss dem Gestalter zur Verfügung stehen und der Auftraggeber die vereinbarten Termine für das «Gut zur Ausführung» einhält.

Für terminliche Verzögerungen, die durch die verspätete Einreichung von Unterlagen durch

den Auftraggeber, durch Änderungswünsche des Auftraggebers oder durch die Erweiterung des vereinbarten Auftragsumfanges bedingt sind, kann der Gestalter keine Haftung übernehmen. Überschreitungen des Publikationstermins, die nicht durch den Gestalter verschuldet sind (z.B. Betriebsstörungen, Stromunterbruch etc. sowie alle Fälle von höherer Gewalt), berechtigen den Auftraggeber nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder den Gestalter für einen allfällig entstandenen Schaden verantwortlich zu machen.

11. Aufbewahrung von Unterlagen

Der Gestalter verpflichtet sich, mit dem Auftrag in Verbindung stehende Unterlagen, Reinzeichnungen u.ä. für die Dauer eines Jahres ab der letzten Rechnungsstellung im Rahmen des betreffenden Auftrages an seinem Geschäftssitz aufzubewahren. Darüber hinaus ist er ohne anderslautende schriftliche Weisung des Auftraggebers von der weiteren Aufbewahrungspflicht befreit. Sollten Unterlagen längere Zeit aufbewahrt werden, sind die Bedingungen hierzu separat zu vereinbaren. Bei umfangreichen Arbeiten können vom Gestalter Speichermedien und Lagerkosten anteilig verrechnet werden.

12. Belegexemplare

Von sämtlichen produzierten Arbeiten und allfälligen Nachdrucken sind dem Gestalter unaufgefordert 10 einwandfreie Belegexemplare zu überlassen. Bei besonders wertvollen Stücken ist eine angemessene Zahl zu vereinbaren. Der Gestalter hat das Recht, diese Belege als Leistungsnachweis seiner Arbeit zu verwenden und zu publizieren.

Honorar

13. Auftragsvorbesprechung

Die erste Besprechung im Rahmen eines Gestaltungsauftrages ist in der Regel kostenfrei.

14. Einzelpräsentationen

Für Einzelpräsentationen ist die Abgeltung vor Arbeitsbeginn abzusprechen.

15. Grundlage für Offerte und Honorarabrechnung für Gestaltungsaufträge

Basis für Richtofferten, Offerten und Honorarabrechnung sind die folgenden Honorargrundlagen:

MOTO Stundenhonorare zu 150 CHF (Beratung, Konzeption) bzw. 120 CHF (Entwurf, Umsetzung, Projektmanagement).

Auflistung der aufgrund des Briefings anzunehmenden Aufwände.

Demnach richtet sich das Honorar des Gestalters nach Zeitaufwand und dem Stundenhonorar.

Das Auftragsvolumen wird in einer schriftlichen Offerte definiert. Die Leistungen des Gestalters erfolgen entsprechend den getroffenen Vereinbarungen. Offerten sind nur insofern verbindlich, als die Basis der Offerte klar definiert werden kann.

Wenn nicht explizit ausgeschlossen, behält sich der Gestalter Preisabweichungen von bis zu 10% des Offertenbetrags vor.

Abweichende oder zusätzliche Leistungen, die beim Briefing und/oder der Auftragserteilung nicht miteingeschlossen wurden, werden jeweils zusätzlich in Rechnung gestellt.

Bei Erteilung des Auftrages in schriftlicher oder mündlicher Form kommt der Vertrag mit der Zusendung der Auftragsbestätigung durch den Gestalter per E-Mail oder Post zustande. Erfolgt kein Gegenbericht innert 3 Werktagen nach Versand, gilt dies als verbindliche Zustimmung des Auftraggebers zu den in der Auftragsbestätigung spezifizierten Leistungen und den hier definierten allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Bei umfangreicheren Aufträgen kann der Gestalter das Zustandekommen des Vertrages von der Rücksendung der rechtskräftig unterzeichneten Auftragsbestätigung abhängig machen. Abweichende oder ergänzende Bestimmungen bedürfen stets der Schriftform.

Notwendige Mehraufwände aufgrund veränderter Vorga-

ben werden dem Auftraggeber durch den Gestalter rechtzeitig bekannt gegeben und sind in der Rechnung gesondert auszuweisen.

16. Spesen

Auslagen und Spesen sind immer zusätzlich zu vergüten.

17. Ergänzungshonorare

Allfällige Zweit- oder Mehrnutzungen sind individuell zu vereinbaren.

Vom Kunden angeforderte, jedoch nicht verwendete Entwürfe oder andere Leistungen sind entsprechend den Aufwendungen zu vergüten. Mit dieser Vergütung ist nur die Entwurfsarbeit abgegolten. Eine Verwendung solcher Entwürfe darf erst nach Zustimmung des Gestalters und nach Abgeltung eines gesondert zu vereinbarenden Honorars erfolgen.

Ergänzungshonorare können für Konzeptions- und Entwurfsleistungen geltend gemacht werden.

18. Honorarzuschläge

Für Signete, Wort- und Bildmarken, Illustrationen, Verpackungen, spezielle Systemlösungen, typografische Gestaltungssysteme oder Prinzipien, die entsprechend definierter Richtlinien wiederholt oder im Rahmen einer Serie von Anwendungen genutzt werden können, sind individuelle Honorarzuschläge zu vereinbaren.

Honorarzuschläge können für Konzeptions- und Entwurfsleistungen geltend gemacht werden.

19. Reduktion oder Annullierung des Auftrages

Grundsätzlich ist jede Phase des Honorarsystems für sich oder als Ganzes honorarberechtigt. Wird ein erteilter Auftrag reduziert, auf einen späteren Zeitpunkt verschoben oder annulliert, hat der Gestalter Anspruch auf das Honorar gemäss den vorstehenden Bestimmungen und pro rata temporis.

Darüber hinaus hat der Gestalter das Recht

- a) auf Verrechnung der Unkosten und Vorleistungen gegenüber Dritten,
- b) auf Wiedergutmachung aller Schäden, die sich aus der

Reduktion oder Annullierung des Auftrags ergeben,

- c) alle im Rahmen des Auftrags bisher geleistete Arbeit im Falle einer Annullierung des Auftrages andersweitig zu verwenden.

20. Abrechnung

Der Gestalter hat die Abrechnung auf Basis der Aufwandcheckliste bzw. der Offerte vorzunehmen.

21. Zahlungsbestimmungen

Nach Beendigung der jeweiligen Arbeitsphase wird diese durch den Gestalter in Rechnung gestellt. Diese ist innert 30 Tagen ohne Abzüge zu bezahlen. Ist der Zeitaufwand für die Auftragsbefreiung besonders gross, hat der Gestalter Anspruch auf angemessene Akontozahlungen.

22. Berater- und Vermittlungskommissionen

Eventuelle Berater- und Vermittlungskommissionen im Zusammenhang mit dem Einholen von Offerten, der Auftragserteilung an Dritte und der Rechnungskontrolle erhält grundsätzlich der Gestalter.

23. Reklamationen

Reklamationen sind innert 10 Tagen nach Erhalt der Arbeiten schriftlich dem Gestalter mitzuteilen. Beanstandungen bei Leistungen Dritter, zu deren Beschaffung der Gestalter lediglich als Vermittler aufgetreten ist, liegen nicht in dessen Verantwortung. In einem solchen Falle stellt sich der Gestalter als Vermittler zur Verfügung, um eine faire Lösung zwischen Auftraggeber und Dritten zu erzielen. Für allfällig entstandene Schäden kann der Gestalter jedoch nicht belangt werden. In jedem Falle übernimmt der Auftraggeber durch die Unterzeichnung des «Gut zur Ausführung» die volle Verantwortung für Form, Farbe und Inhalt der betreffenden Werke des Gestalters. Verzichtet der Auftraggeber aus Termin- oder Kostengründen auf durch den Gestalter empfohlene Kontrollmittel und/oder das oben erwähnte Prozedere, so übernimmt der Gestalter keine Verantwortung für allfällige Beanstandungen des Ergebnisses.

Rechtliches

24. Anwendbares Recht

Die Beziehungen zwischen Auftraggeber und Gestalter unterstehen schweizerischem Recht. Soweit die Geschäftsbedingungen des Gestalters nichts Abweichendes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationsrechts in Art. 394ff. über den einfachen Auftrag.

25. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Arlesheim, Schweiz.